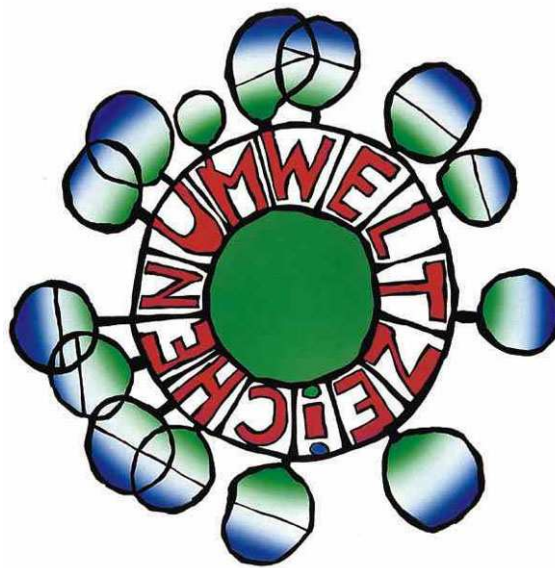


Österreichisches Umweltzeichen



Richtlinie UZ 50
Energie-Contracting

1. Juli 2010

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung VI/5
Ing. Josef Raneburger
Stubenbastei 5, A-1010 Wien
Tel: +43 (0)1 515 22-1250; Fax: Dw. 7649
Email: josef.raneburger@lebensministerium.at
www.umweltzeichen.at

VKI, Verein für Konsumenteninformation,
Team Umweltzeichen
Andi Peter
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien
Tel: +43 (0)1 588 77-209; Fax: Dw. 99 207
Email: apeter@vki.or.at
www.konsument.at

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
1 Produktgruppendifinition.....	5
1.1 Zeichenanbringung.....	6
2 Umweltkriterien.....	6
2.1 Umweltnutzen.....	6
2.2 Anlagencontracting.....	6
2.2.1 Biomasse	7
2.3 Einsparcontracting.....	7
2.4 Anforderungen an Produkte und Materialien	8
3 Anforderung an den Contractor	8
3.1 Arbeitsstätte/Büro.....	8
4 Anforderungen an den Projektablauf.....	9
5 Anforderungen an den Contracting-Vertrag.....	10
5.1 allgemeine Anforderungen	10
5.2 Anlagencontracting.....	10
5.3 Einsparcontracting.....	11
6 Dokumentation	11
6.1 Projektdokumentation.....	11
6.2 Energiekennzahlen.....	12
7 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen	13

Einleitung

Die Richtlinie Energie-Contracting umfasst Anlagen- und Einsparcontracting und soll auf dem noch jungen Markt Qualitätsstandards für die Umsetzung von Contracting-Maßnahmen definieren.

Gemeinsames Merkmal beider Contracting-Modelle ist die effiziente Nutzung von Energie sowie die damit einhergehende Verminderung von Emissionen.

Beim Anlagencontracting müssen Erneuerbare Energieträger zur Bereitstellung der Nutzenergie eingesetzt werden.

Beim Einsparcontracting hingegen garantiert der Contractor für sein prognostiziertes Einsparziel und trägt auch das finanzielle Risiko beim Unterschreiten seiner Garantie.

Die erzielte Umweltentlastung wird auch tabellarisch bzw. grafisch dargestellt, damit Endverbrauchern ermöglicht wird, Ihren Energieverbrauch im Vergleich zu bewerten.

Neben Anforderungen an die Verbesserung der energetischen Performance setzt die Richtlinie auch einheitliche Qualitätsstandards in der Projektierung und Umsetzung der Contracting-Maßnahmen.

Die in der Richtlinie angeführten Mindeststandards an das Vertragswesen dienen zur transparenten Geschäftsabwicklung.

Periodische Energieverbrauchskontrolle und begleitende Kontrollmaßnahmen sollen Auftraggeber und Auftragnehmer garantieren, dass die hohen Qualitätsstandards während der gesamten Vertragslaufzeit eingehalten werden.

1 Produktgruppendifinition

Energie-Contracting ist der Überbegriff für Anlagen- und Einsparcontracting. Die wesentlichen Merkmale von Energie-Contracting sind die Reduktion umweltschädigender Emissionen sowie die Einsparung von Energie.

Beim Anlagencontracting wird vom Contractor Nutzenergie bereitgestellt (umgewandelt) und geliefert.

Beim Einsparcontracting wird vom Contractor ein umfassendes Konzept zur Energieeinsparung erstellt und umgesetzt.

Mit dem Umweltzeichen können die Dienstleistungen des Anlagen- oder des Einsparcontractings ausgezeichnet werden.

Definitionen:

- **Contractor:**
setzt Maßnahmen bzw. Investitionen zur effizienten Energiebereitstellung oder zur Einsparung von Energie.
- **Anlagencontracting:**
Der Contractor plant, finanziert, errichtet, betreibt und wartet eine energieumwandelnde Versorgungsanlage und tritt dem Kunden gegenüber als Energiedienstleister auf.
- **Energiedienstleistung:**
ist die Bereitstellung von Nutzenergie durch den Contractor
- **Nutzenergie:**
Als Nutzenergie werden die verschiedenen umgewandelten Energieformen wie Licht, Wärme, Kälte, Kraft usw. bezeichnet.
- **Einsparcontracting:**
Der Contractor führt Maßnahmen zur Energieeinsparung bzw. effizienteren Energienutzung durch.
- **Baseline:**
ist die Grundlage für die Ermittlung der Energieeinsparung und der Contracting-Rate.
Sie wird aus den bisherigen Energiekosten und –verbräuchen ermittelt und soll aus einem repräsentativen Referenzzeitraum (empfohlen werden zumindest die letzten 3 Jahre) errechnet werden.

1.1 Zeichenanbringung

Mit dem Umweltzeichen können ausschließlich **Energie-Contracting-Dienstleistungen**, die allen Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, zertifiziert werden.

Die Abgrenzung zu anderen Contracting-Modellen muss im Falle von Werbeaussagen deutlich ersichtlich sein.

2 Umweltkriterien

2.1 Umweltnutzen

Unter Umweltnutzen sind alle Energieverbrauchs- bzw. Emissionsminderungen zu verstehen, die aus den energetischen Verbesserungen von Anlagen oder Gebäuden gegenüber der Baseline resultieren.

Für jedes Projekt müssen nachstehende Angaben errechnet ¹ und gem. Punkt 6.2 dieser Richtlinie dargestellt werden:

- Energiebedarf vor und nach der Contracting-Maßnahme in [kWh/Jahr] sowie die Energieeinsparung in [kWh/Jahr] und [%]
- Emissionen vor und nach der Contracting-Maßnahme in [t CO_{2äqu}/Jahr] sowie die Emissionsreduktion in [t CO_{2äqu}/Jahr] und [%]

Kosteneinsparungen oder Investitionen, die zu Lasten der Umwelt gehen oder zu keiner Umweltentlastung führen, können nicht mit dem Umweltzeichen ausgezeichnet werden.

2.2 Anlagencontracting

Beim Anlagencontracting können nur Energiedienstleistungen bzw. Investitionen in energieumwandelnde Versorgungsanlagen ausgezeichnet werden, die mit erneuerbaren Primärenergieträgern betrieben werden.

Als erneuerbare Primärenergieträger gelten im Sinne dieser Richtlinie folgende energetische Quellen:

Biomasse, Geothermie, solare Strahlung, Wasserkraft, Windkraft

Als Anfahrhilfe oder zur Spitzenlastabdeckung dürfen fossile Energieträger im Ausmaß von maximal 5% des Jahresenergiebedarfs eingesetzt werden.

¹ Angaben zu den spezifischen Emissionen bei der energetischen Nutzung von Energieträgern sind im Prüfprotokoll zu dieser Richtlinie angeführt

2.2.1 Biomasse

Biomasse ist in Anlehnung an Punkt 1.1.1 und 1.3 der ÖNORM M 7111 wie nachstehend definiert:

- primäre Biomasse:
Pflanzen- und Pflanzenteile, die ohne chemische Umwandlung direkt der energetischen Nutzung zugeführt werden (z.B. holz-, zellulose-, ölhaltige)
- sekundäre Biomasse:
Rückstände einer ersten Verwertung organischer Stoffe – vor allem in der menschlichen und tierischen Ernährung – oder einer Verwertung in Haushalt oder Industrie, wobei die organischen Stoffe chemische Veränderung erfahren haben. (z.B. Gülle, Jauche, Großküchen- und Speiseabfälle)
- landwirtschaftliche Biomasse:
landwirtschaftliche Pflanzungen, Ernterückstände und Nebenprodukte in roher und verarbeiteter Form (z.B. Ernterückstände, Stroh, Ölfrüchte etc.)
- forstwirtschaftliche Biomasse, frei von halogenierten organischen Verbindungen:
Derb- und Reisholz aus Wald- Flur und Energieholzflächen, Sägenebenprodukte (SNP) zur energetischen Verwertung
- Produkte aus Biomasse:
Sägenebenprodukte, die bei Herstellung von Schnittholz anfallen, Brennholz, Holz- und Rindenpresslinge, Holzgas, Holzkohle, Hackgut, Strohpellets, Biogas ², Ethanol und Diesel aus Biomasse, usw.

2.3 Einsparcontracting

Der Contractor setzt organisatorische oder bauliche Maßnahmen bzw. tätigt Investitionen zur Einsparung von Energie und garantiert für die von ihm errechneten Einsparungen.

Die finanziellen Aufwendungen des Contractors müssen über die eingesparten Kosten refinanziert werden.

² Klär- und Deponiegas gelten nicht als erneuerbar

2.4 Anforderungen an Materialien und Produkte

Zur Umsetzung der Contracting-Maßnahmen sollen nur Materialien oder Produkte Verwendung finden, die nachstehenden Eigenschaften aufweisen:

- geprüft und ausgezeichnet nach Umweltzeichen-Kriterien
- geprüft und ausgezeichnet nach anerkannten baubiologischen Kriterien
- Materialien oder Produkte müssen frei von halogenierten organischen Verbindungen sein
- gesundheitlich unbedenkliche Materialien oder Produkte

Sollten keine Materialien oder Produkte mit oben beschriebenen Kriterien erhältlich sein, können auch handelsübliche Alternativen eingesetzt werden.

3 Anforderung an den Contractor

Der Contractor hat folgende Nachweise zu erbringen bzw. Informationen zugänglich zu machen:

- Vorlegen einer Projektreferenzliste
- Nachweise zur Termintreue
- Regelungen für den Fall der Insolvenz
(Haftungsübernahme, Weiterführungskonzept, etc.)

3.1 Arbeitsstätte/Büro

Für alle Arbeitsstätten, die in oder unter den Wirkungsbereich des Contractors fallen, müssen folgende Nachweise gebracht werden:

- Ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) ist vorzulegen.
Die im Erlass des BMUJF (jetzt BMLFUW) [1] über die Vollständigkeit von betrieblichen AWK angeführten Punkte müssen darin enthalten sein.

Für Betriebsstätten, die nach EMAS Verordnung [2] registriert bzw. nach ÖNORM EN ISO 14001 [3] zertifiziert sind, gilt die Anforderung als erfüllt.

- Vorlegen eines Energiekonzeptes sowie kontinuierliche Aufzeichnungen der eigenen Energieverbräuche

4 Anforderungen an den Projektablauf

Mit Hilfe nachstehender Anforderungen sollen beim Auftraggeber alle Energiesparmaßnahmen bzw. das gesamte energetische Verbesserungspotential identifiziert werden.

Nachstehende Punkte müssen daher in der Planung berücksichtigt und in geeigneter Form umgesetzt werden.

- Ergebnisse der Feinanalyse:
alle energierelevanten Anlagen und Teile eines Gebäudes müssen einer gesamtheitlichen Betrachtung unterzogen und bewertet werden (Energieversorgung, Regelungstechnik, Gebäudephysik, Energieeffizienz, Verluste, Nutzerverhalten, etc.)
- Angaben zur Wärme- bzw. Energiebedarfsberechnung (Anlagencontracting)
- Angaben zur Berechnungsmethode der Baseline (Einsparcontracting)
- Angaben zur Berechnung der Energiekennzahlen (Methodik, Bereinigungsfaktoren, etc.)
- Prüfung, ob die benötigte Nutzenergie nur aus erneuerbaren Energieträgern bereitgestellt werden kann (Einsparcontracting)
- Darstellung von kurz- und langfristigen (Energiespar-) Maßnahmen
- Zeitplan für diese Maßnahmen
- Bestandsaufnahme der relevanten Komfortstandards (z.B. Raumwärme, Licht, relative Luftfeuchte,...)
- Festlegen der künftigen Komfortstandards
- Dokumentation der Maßnahmenumsetzung
- Regelung der Verantwortlichkeit
- Angaben zur Sicherstellung des Datenflusses (Ansprechpartner, Berichte,...)
- begleitende Kontrollmaßnahmen (QS, Foto, Bericht,..)
- periodische Energieverbrauchskontrolle
- Energiebuchhaltung
- Schulungsmaßnahmen

5 Anforderungen an den Contracting-Vertrag

Bei Verträgen zwischen Contractoren und Konsumenten sind die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes [4] zu berücksichtigen.

Im Vertrag zwischen Contractor und Auftraggeber müssen zumindest nachstehende Punkte klar ersichtlich an- und ausgeführt werden:

5.1 allgemeine Anforderungen

- allgemeine Bestimmungen zum Vertrag:
Vertragsseiten, Eigentumsverhältnisse (vor und während des Vertrags sowie nach Vertragsbeendigung), Rechte und Pflichten beider Seiten, Möglichkeiten der Änderung, Kündigung, Gerichtsstand, Kosten, etc.
- Vertragsgegenstand bzw. -ziel (z.B. Senkung der Energiekosten, Anlagenerneuerung,...)
- Laufzeit des Vertrages
- Beschreibung der umzusetzenden Maßnahme(n) anhand des Konzeptes
- Zeitplan für die Maßnahme(n)
- Garantie zur Einhaltung der vereinbarten Komfortstandards
- Angaben zu Abrechnungsmodalitäten und der gewählten Methode zur Preisanpassung (Verbraucherindex, Preisgleitklausel,...)
- Regelungen bei Mischfinanzierungen
- Regelung für den Fall der Insolvenz
- Regelung für die Rechtsnachfolge
- Zutrittsrechte (und/oder Servitutsrechte)
- Regelung der Verantwortlichkeiten (bei Störung, Schäden, etc.)
- Zuständigkeit von Wartung und Inspektion aller vertraglich angeführten technischen Anlagen (Intervalle, Fremdfirmen,...)
- Regelung der Garantieansprüche
- Versicherungen

5.2 Anlagencontracting

Beim Anlagencontracting müssen auch nachstehende Angaben gemacht bzw. Anforderungen erfüllt werden:

- Formel zur Energiebedarfsberechnung
- transparentes Tarifsystem (Grundpreis, Betriebskosten, etc.)
- Preis je Einheit gelieferter Energie

5.3 Einsparcontracting

Beim Einsparcontracting müssen zu den allgemeinen Anforderungen auch nachstehende Punkte im Vertrag angeführt bzw. ausformuliert werden:

- Details zur Baseline (Methodik, Verbrauchsdaten,...)
- Formel zur Berechnung der Contracting-Rate
- Angaben zur Berechnung der Preisbereinigung
- Garantie für alle vom Contractor eingebauten Komponenten während der vertraglichen Laufzeit
- Instandsetzungsverantwortung für die vom Contractor eingebauten Komponenten, deren technische Nutzungsdauer unter der Laufzeit des Vertrages liegt
- Aufteilungsschlüssel für Risiken der Preisschwankungen für den Energiebezug zwischen Auftraggeber und Contractor
- Regelungen beim Überschreiten der Einspargarantie (Überschussaufteilung)
- Hinweis, dass das finanzielle Risiko des Unterschreitens der Einspargarantie zu Lasten des Contractors geht
- Angaben zur Einbindung von Mischfinanzierungen und deren Refinanzierung

6 Dokumentation

Für jedes Contracting-Projekt müssen dem Auftraggeber nachstehende Dokumente übergeben bzw. Angaben gemacht werden.

6.1 Projektdokumentation

- Anforderungen an den Projektablauf (gem. Punkt 4)
- Contracting-relevante Angaben zum Gebäude bzw. der Anlage
- technischen Daten der Anlage bzw. Gebäude (Anlagenalter, Energieträger, Energiekennzahlen, Gebäudedaten, Nutzungsgrad, Zustand etc.).
- Übergabe- bzw. Abnahmeprotokolle
- Aufzeichnungen über Wartung und Betriebsführung
- Nachweis erfolgter Schulungen
- Aufzeichnungen der Energiebuchhaltung
- Überwachungsprotokolle

6.2 Energiekennzahlen









Der Umweltnutzen (siehe Punkt 2.1) bei Energie-Contracting muss für den Auftraggeber in Form von nachstehenden Kennzahlen ausgewiesen werden:

- Energiebedarf vor und nach der Contracting-Maßnahme in [kWh/Jahr] und [%]
- Emissionen vor und nach der Contracting-Maßnahme in [t CO_{2äqu}/Jahr] und [%]
- Emissionsreduktion in [t CO_{2äqu}/Jahr] und [%]

Bei Energie-Contracting im Wohnbau muss auch der Heizwärmebedarf (HWB_{BGF}) der einzelnen Wohneinheiten und des Gebäudes ausgewiesen werden.

Die grafische Darstellung und die Zuordnung des Wärmebedarfs muss gemäß der in Abbildung 1 angeführten Wärmeschutzklassen erfolgen, damit den Gebäudenutzern ermöglicht wird, Ihren spezifischen Wärmebedarf zu bewerten.

Abbildung 1: Zuordnung der Energiekennzahl zur Wärmeschutzklasse (gem. Land OÖ)

Wärmeschutzklassen		Energiekennzahl
niedriger Heizwärmebedarf	Skalierung	HWB_{BGF}
	HWB _{BGF} ≤ 30 kWh/m ² a	
	HWB _{BGF} ≤ 50 kWh/m ² a	
	HWB _{BGF} ≤ 70 kWh/m ² a	
	HWB _{BGF} ≤ 90 kWh/m ² a	
	HWB _{BGF} ≤ 120 kWh/m ² a	
	HWB _{BGF} ≤ 160 kWh/m ² a	
	HWB _{BGF} > 160 kWh/m ² a	
hoher Heizwärmebedarf		

7 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen

Die nachstehend angeführten Dokumente enthalten Festlegungen, die Bestandteil dieser Umweltzeichen-Richtlinie sind. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Datiertere Verweisungen anderer Dokumente erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen der Publikation nicht. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokumentes anzuwenden.

Österreichische Gesetze können verbindlich unter <http://www.ris.bka.gv.at/auswahl/> abgefragt werden ³.

Der aktuelle Stand von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union ist unter folgender Internetadresse abrufbar:

http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/search/search_lif.html

- [1] Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie:
(jetzt Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft)
Erlass zum Abfallwirtschaftsgesetz und seinen Verordnungen, vom 16. August 1995 (Geschäftszahl 47 3504/404-III/9/95)
<http://www.lebensministerium.at/umwelt> => Abfall => Abfallwirtschaftskonzepte => was müssen Abfallwirtschaftskonzepte beinhalten
- [2] Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)
Amtsblatt Nr. L 114 vom 24/04/2001 S. 0001 – 0029
- [3] ÖNORM EN ISO 14001 Umweltmanagementsysteme – Spezifikation mit Anleitung zur Anwendung, vom 1. Dezember 1996
- [4] Konsumentenschutzgesetz, BGBl Nr. 140/1979, vom 8. März 1979

³ Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechtsinformationssystems wird keine Haftung übernommen. Es ist ausschließlich der Wortlaut der im Bundes-, Landesgesetzblatt oder anderen Publikationsorganen verlautbarten Rechtsvorschriften ausschlaggebend. Die Bundesgesetzblätter sind bei der Print Media Austria AG (vormals Österreichische Staatsdruckerei AG), die Landesgesetzblätter bei den Ämtern der Landesregierungen erhältlich.